



21/2007

Kiel, 5. März 2007

Wahl des Medienrates: Kandidatinnen und Kandidaten gesucht!

Kiel (SHL) – *Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 21. Februar 2007 dem Medienstaatsvertrag zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg zugestimmt. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die beiden Bundesländer eine gemeinsame Medienanstalt – die Medienanstalt HSH – gründen. Organe dieser Anstalt sind der Direktor und der Medienrat, die die Einhaltung des Staatsvertrages zu überwachen haben. Schleswig-Holstein stellt sieben Mitglieder dieses Gremiums, die durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag zu wählen sind. Mit folgender **Bekanntmachung** sucht der Landtagspräsident hierfür geeignete Bewerberinnen und Bewerber:*

Wahl der Mitglieder des Medienrates der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Für die neue Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein ist ein Medienrat zu wählen. Die Zusammensetzung des Medienrates bestimmt sich nach § 41 des Medienstaatsvertrages. Danach besteht der Medienrat aus vierzehn Mitgliedern. Sie sollen als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen. Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes wird in den Ländern jeweils ein Ersatzmitglied gewählt.

Sieben Mitglieder des Medienrates werden vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, §§ 42 Abs. 1 und 5, § 44.

Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat, vorschlagsberechtigt. Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen.

In dem Vorschlag ist darzulegen, dass die Vorgeschlagenen die Eignung nach § 41 Abs. 1 haben. Des Weiteren ist ihm eine Bescheinigung beizufügen, dass keine Unvereinbarkeit nach § 43 besteht.

Nach § 43 kann ein Mitglied nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
4. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die einen Vorschlag eingereicht haben, dürfen je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein.

Interessierte Organisationen richten ihre Vorschläge

**bis spätestens Freitag, 13. April 2007,
an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
- Abteilung 2 -
Postfach 7121 in 24171 Kiel.**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Frist um eine **Ausschlussfrist** nach § 60 i.V. mit § 42 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages handelt. Bei einer Überschreitung dieser Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Kiel, den 5. März 2007

Der Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages, Martin Kayenburg